



SATZUNG DER LANDESBERUFSSCHULE FÜR HANDEL UND GRAFIK „JOHANNES GUTENBERG“

1. ABSCHNITT MITBESTIMMUNGSGREMIEN

Artikel 1 Der Schulrat

1. Der Schulrat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen und zwar aus der Führungskraft und der Sekretärin oder dem Sekretär der Berufsschule, vier Vertreter/innen der Lehrpersonen sowie zwei Vertreter/innen der Eltern sowie zwei Vertreter/innen der Schüler/innen. Bei der Vertretung der Lehrer/innen sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Unterrichtsbereiche (Theorie und Praxis) und die verschiedenen Fachrichtungen berücksichtigt werden.
2. Der Schulrat wird um die Stellvertretung der Führungskraft ergänzt, sofern diese nicht als Lehrkraft gewählt wurde. In diesem Fall gilt diese als Mitglied ohne Stimmrecht.
3. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben und als Berater/innen oder mit anderen Aufgaben im Bereich der Schule wirken.

Artikel 2 Der Direktionsrat

1. Der Direktionsrat setzt sich aus der Schulführungskraft, deren Stellvertretung und vier vom Lehrerkollegium in den Schulrat gewählten Lehrpersonen zusammen.
2. Der Direktionsrat berät die Schulführungskraft und stellt das Bindeglied zwischen dieser und dem Lehrkörper dar. Auf diese Weise soll er zu einem guten Betriebsklima an der Schule beitragen. Vor der Neuanschaffung von Einrichtungen und baulichen Veränderungen, die den Schulbetrieb betreffen, ist der Direktionsrat anzuhören.

Artikel 3 Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium besteht aus dem pädagogisch wirksamen Personal der Schule: der Schulführungskraft, den Lehrpersonen, ergänzt um die Mitarbeiter für Integration und Sozialpädagogen, sofern vorhanden.
2. Alle haben das gleiche Stimmrecht bei Beschlüssen des Lehrerkollegiums.

Artikel 4 Klassenrat

1. Der Klassenrat besteht aus den Lehrpersonen der Klasse und ist für die Dauer des Schuljahres in Kraft. Zum Klassenrat gehören auch die Mitarbeiter für Integration. Diese haben ein Stimmrecht für den/die ihnen zugewiesenen Schüler/innen.
Wird ein Fach von zwei oder mehreren Lehrpersonen unterrichtet, so bestimmt die Führungskraft am Anfang des Schuljahres, ob diese Lehrpersonen eine Stimme pro Kopf oder gemeinsam eine Stimme haben.
2. Für weitere Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schülerinnen und Schüler ste-



hen, setzt sich der Klassenrat neben den Lehrpersonen jeder einzelnen Klasse auch aus zwei gewählten Vertretungen der Eltern sowie aus zwei gewählten Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen. Die Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bleiben für drei Schuljahre im Amt.

3. Bei der Planung und Vorbereitung besonderer Projekte für die Klasse werden zur Sitzung des Klassenrates alle Schülerinnen und Schüler sowie die Elternvertretungen eingeladen.

4. Dem Klassenvorstand obliegt die Koordinierung des Klassenrates; er ist Bindeglied zwischen Klassenrat und Eltern bzw. Schulleitung. Er führt die Amtsschriften.

In Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Klasse ist er zuständig für

- die Koordination der Erziehungs- und Bildungstätigkeit,
- die Verbindung derselben mit den Anforderungen des Berufslebens,
- die Abstimmung des Unterrichts auf die Leistung der Klasse,
- die Beratung der Schüler/innen in schulischer und persönlicher Hinsicht,
- die Pflege der Verbindung zwischen der Schule und den Personen, die die elterliche Gewalt über die Schüler/innen ausüben, die Wahrnehmung der erforderlichen.

Artikel 5

Errichtung, Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben weiterer Kollegialorgane

1. An der Berufsschule sind ein Schülerrat und ein Elternrat errichtet. Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schüler/innen zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind. Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

2. ABSCHNITT

EINBEZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MITGESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER BERUFSSCHULE

Artikel 6

Festlegung von Formen und Modalitäten für die Unterstützung und Fortbildung der Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Der Schülerrat und der Elternrat erarbeiten das Programm für die Fortbildung der eigenen Mitglieder und unterbreiten entsprechende Vorschläge, die vom Schulrat beschlossen und finanziert werden.

Artikel 7

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.

2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler und Schülerinnen.

3. Schüler- und Elternversammlungen können auf Klassen- oder auf Schulebene stattfinden. Je nach Verfügbarkeit der Räume kann sich die Schülerversammlung nach Parallelklassen, Außenstellen oder Außen-sektionen gliedern.



4. Für Schülerversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 4 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für Schülerversammlungen auf Klassenebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt 8 Unterrichtsstunden verwendet werden. Für die Behandlung von besonders wichtigen Themenbereichen kann der Schulrat für jedes Schuljahr zusätzliche Schülerversammlungen genehmigen. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.

5. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder seiner Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Artikel 8

Formen der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien

1. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Familien durch das digitale Klassenbuch, durch schriftliche Mitteilungen der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen sofern möglich auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 10

Einbeziehung der Eltern in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Berufsschule

1. Der Elternrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

3. ABSCHNITT WAHLMODALITÄTEN

Artikel 11

Wahlgeheimnis und Wahlsystem

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.

2. Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat.

3. Alle Eltern, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat.

4. Alle Schülerinnen und Schüler, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat.



Artikel 12

Aktives und passives Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die im Dienst der Schule stehen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Sohn/Tochter an der Schule eingeschrieben ist.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervertretungen steht den Berufsschülerinnen und Berufsschülern zu, die an der Schule eingeschrieben sind.
4. Die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht müssen am Tag der Wahl und die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum letzten Termin für die Einreichung der Kandidaturen gegeben sein.

Artikel 13

Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien

1. Die Schulführungskraft sorgt für
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Errichtung der Wahlsitze und der Wahlämter,
 - c) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - d) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - e) die Bereitstellung der Stimmzettel und Wahlprotokolle
 - f) die Durchführung der Wahlen,
 - g) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - h) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.

Artikel 14

Ausschreibung der Wahlen

1. Die Wahlen zur Erneuerung der Mitbestimmungsgremien finden innerhalb Oktober des Jahres statt, in welchem das jeweilige Gremium verfällt. Die Schulführungskraft schreibt die Wahlen mit eigenem Dekret aus und legt dabei die Modalitäten und Fristen für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Einreichung der Kandidaturen, für die Stimmabgabe, für die Durchführung der Stimmzählung sowie für alle weiteren Wahlvorgänge fest und sorgt für die Durchführung der Wahlen.

Artikel 15

Erstellung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden getrennt nach Wählerkategorien erstellt und liegen im Sekretariat der Schule auf, wo jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, Einsicht nehmen kann.
2. Die Schulführungskraft bringt bis zum Wahltag die notwendigen Korrekturen an den Verzeichnissen an, ergänzt sie und bringt sie auf den letzten Stand.

Artikel 16

Einreichung der Kandidaturen

1. Die Kandidaturen werden durch die schriftliche Annahmeerklärung einer eventuellen Wahl im Sekretariat der Schule bis zum Ablauf der im Ausschreibungsdekret vorgesehenen Frist eingereicht. Die Schulführungs-



kraft überprüft die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht und sorgt für die notwendigen Korrekturen.

2. Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturen werden die Kandidatinnen und Kandidaten getrennt nach Wählerkategorien an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

3. Das Sekretariat der Schule überträgt die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten getrennt nach Wählerkategorien und in der Reihenfolge ihrer Einreichung auf ein Wahlplakat. Die Wahlplakate werden am Wahltag an jedem Wahlsitz ausgehängt.

Artikel 17 Wahlsitze und Wahlämter

1. Die Schulführungskraft errichtet mindestens einen Wahlsitz und ernennt für jeden Wahlsitz unter den Wahlberechtigten einen Vorsitzenden und zwei Stimmzähler.

2. Die Mitglieder des Wahlamtes treffen alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

3. Die Mitglieder des Wahlamtes haben kein passives Wahlrecht.

4. Über alle Wahlvorgänge wird ein Protokoll verfasst, welches von den Mitgliedern des Wahlamtes auf jeder Seite unterschrieben und unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlungen dem Sekretariat der Schule übermittelt wird. Aus dem Protokoll des Wahlamtes müssen folgende Angaben hervorgehen:

- a) die Anzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Wählerkategorien,
- b) die Anzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
- c) die Anzahl der weißen, der ungültigen und der gültigen Stimmen, getrennt nach Wählerkategorien,
- d) die Übereinstimmung der Anzahl der Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
- e) die Anzahl der Vorzugsstimmen jedes einzelnen Kandidaten.

Artikel 18 Stimmabgabe und Auszählung der Stimmen

1. Die Wähler geben ihre Stimme an jenem Wahlamt ab, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2. Die Wähler müssen sich ausweisen, wenn sie keinem Mitglied des Wahlamtes bekannt sind und setzen ihre Unterschrift im Wählerverzeichnis neben ihren Namen.

3. Das Wahllokal ist so einzurichten, dass die persönliche und geheime Wahl gewährleistet ist.

4. Jeder Wähler kann eine Vorzugsstimme abgeben, wenn seine Kategorie im Gremium einen oder zwei Vertreter hat; sind die Vertreter seiner Kategorie mehr als zwei, so kann er bis zu zwei Vorzugsstimmen abgeben.

5. Die Stimme wird abgegeben, indem der Wähler den Familiennamen (und wenn notwendig, den Vornamen) oder die Nummer der Kandidatin oder des Kandidaten angibt.

6. Die Stimmzählung beginnt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe und darf nicht vor Abschluss der Arbeiten unterbrochen werden.

7. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Willen des Wählers nicht erkennbar macht oder den Wähler identifiziert.

8. Das gesamte Wahlmaterial und das Wahlprotokoll werden vom Vorsitzenden des Wahlamtes unverzüglich der Schulführungskraft übergeben und an der Schule für die Amtsperiode der gewählten Mitbestimmungs-



gremien verwahrt.

Artikel 19 (alternative Wahlmodalitäten)

Wahlen im Rahmen einer Versammlung des Lehrerkollegiums, einer Schüler- oder Elternratssitzung

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.
2. Die Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen einer Sitzung des Schülerrates ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Der Vorsitzende des Schülerrates ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.
3. Die Eltern bzw. die Erziehungsverantwortlichen wählen im Rahmen einer Sitzung des Elternrates ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Der Vorsitzende des Elternrates ernennt einen Vorsitzenden des Wahlamtes und zwei Stimmzähler.

Artikel 20

Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.
2. Weitere allfällige Regelungen für die Zuweisung der Sitz: Bei der Vertretung der Lehrer/innen sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Unterrichtsbereiche (Theorie und Praxis) und die verschiedenen Fachrichtungen berücksichtigt werden.

Artikel 21

Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

Art. 22

Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien

1. Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschiedenen sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

Art. 23

Schulinterne Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission setzt sich aus der Führungskraft der Schule, aus einer Elternvertretung, aus einer Schülervvertretung und aus zwei Vertretungen der Lehrpersonen zusammen.

Der/die Vorsitzende des Elternrates, der/die Vorsitzende des Schülerrates und die zwei Lehrpersonen im Schulrat, welche bei der Wahl der Vertretung in den Schulrat am meisten Stimmen bekommen haben, sind effektive Mitglieder der Schlichtungskommission.



Der/die stellvertretende Vorsitzende des Elternrates, der/die stellvertretende Vorsitzende des Schülerrates und die zwei Lehrpersonen, welche bei der Wahl in den Schulrat nach den effektiven Mitgliedern gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder der Schlichtungskommission (z.B. bei Krankheit oder Befangenheit).

Die Amtsdauer der internen Schlichtungskommission beträgt drei Jahre.

Art. 24

Teilnahme der Schüler*innen an öffentlichen Kundgebungen

Sofern Kundgebungen nicht dem Leitbild der Schule widersprechen, sie schulpolitische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Belange der Schüler*innen ansprechen, bietet die Schule Platz für die inhaltliche Auseinandersetzung mit eben erwähnten Themen. Jedoch sind der Besuch und das Organisieren von öffentlichen Kundgebungen nicht Teil des Schulprogramms. Die Direktorin/der Direktor entscheidet, nach Anhören der Vorsitzenden des Schülerrates, ob sie/er die Teilnahme an Kundgebungen seitens der Schüler*innen während der Unterrichtszeit genehmigt oder nicht genehmigt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Die Thematik ist dringlich und die Ziele werden durch den Landesbeirat der Schüler und Schülerinnen mitgetragen.
- Die Kundgebung ist ordnungsgemäß angemeldet.
- Die Schule ist in der Lage die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler und Schülerinnen rechtzeitig zu informieren.
- Das schriftliche Ansuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler und Schülerinnen und jenes der volljährigen Schüler/innen zum Verlassen der Schule liegt im Vorhinein vor.
- Wird die Beteiligung an der Kundgebung genehmigt, so wird der genaue Zeitraum der genehmigten Abwesenheit durch die Schule festgelegt.
- Wird die Beteiligung an der Kundgebung nicht genehmigt, so gelten Abwesenheiten, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, als unentschuldig.